

die Worte 'Suessionis civitate' ausradiert und durch 'monasterio sancti Medardi' ersetzt, am Rande aber hinzugefügt hat: 'quod situm est in Suessionis civitate', lässt darauf schliessen, dass der Codex aus dem Medarduskloster zu Soissons stammt.

Die Schrift gehört nicht, wie SS. XX, 8 und SS. rer. Merov. II, 14 und 222 angegeben, dem IX., sondern erst dem X. Jahrh. an und ist entschieden¹ jünger als die von C 1. Der Inhalt zeigt, dass beide Hss. auf das engste verwandt sind: wie in C 1, so steht auch in C 2 voran der Liber historiae Francorum mit dem Stück der Continuationes Fredegarii in zusammen 55 Capiteln (Bl. 1'—35), und es folgen als zweiter Haupttheil die Reichsannalen (Bl. 37'—90'), dazwischen sind auch hier mehrere Seiten zuerst freigeblieben, aber noch von derselben Hand zum Theil (Bl. 35—36') ausgefüllt worden mit Jahreszahlen von 532—810, deren einigen ganz kurze Notizen beigefügt sind, welche Waitz nach Arndts Abschrift in SS. XX, 8 als Annales Bawarici breves herausgegeben hat. In den grossen Annalen ist nach dem Jahre 750 ganz wie in C 1 vom ersten Schreiber für die fehlenden Jahre 751 und 752 mehr als eine Seite (Bl. 38' mit den vier letzten Zeilen von 38) offen gelassen worden, welche eine Hand des XII. Jahrh. mit einer jüngeren Genealogie (von Priamus bis Ludwig VII.) ausgefüllt hat. Hinter den Annalen folgen noch die Vita Karoli von Einhard (Bl. 90'—111), die Vita Hludowici von dem sogenannten Astronomus (Bl. 111—168) und endlich die Genealogia regum Francorum auf Bl. 168'.

In der zweiten Hälfte (von Bl. 90' an) zeigt der Codex ebenso nahe Verwandtschaft mit dem Wiener n. 529 (hist. prof. 667) wie in der ersten mit C 1: offenbar ist also C 2 aus zwei Vorlagen zusammengeschrieben, und zwar entweder aus C 1 und dem Wiener Codex selbst oder aus deren Vorlagen. Die bis ins kleinste herabgehende Uebereinstimmung mit C 1 legt den Gedanken nahe, dass C 2 aus C 1 selbst abgeschrieben sein möchte, zumal da jedes in C 1 ausgelassene Wort stets auch in C 2 fehlt, während das Umgekehrte durchaus nicht der Fall ist. Doch haben sich bei vollständiger Vergleichung beider Hss. wenigstens einige Stellen gefunden, welche die Unabhängigkeit der Petersburger von der Pariser beweisen. An folgenden Stellen steht C 2 mit C 3 zusammen gegen C 1:

1) Nicht nur nach meinem Urtheile, sondern auch nach dem des Herrn Prof. Holder-Egger, welcher sich beide Hss. angesehen hat.